

## **Merkblatt**

# **Arbeitssicherheit und Umweltschutz bei Arbeiten von Fremdfirmen (Auftragnehmer)**

**für die**

## **Schneider Electric Schweiz AG (Auftraggeber)**

### **Hinweis für den Auftragnehmer:**

- Trennen Sie die „Bestätigung“ (letztes Blatt) ab und senden Sie diese ausgefüllt und unterschrieben an den Auftraggeber zurück.
- Geben Sie das Merkblatt dem verantwortlichen Mitarbeiter bzw. freiberuflichen Subauftragnehmern Ihres Hauses, der den Auftrag bei Schneider Electric ausführt und unterweisen Sie ihn entsprechend.

1. **Geltungsbereich**  
Dieses Sicherheitsmerkblatt gilt für alle Arbeiten des Auftragnehmers in den Standorten des Auftraggebers. Dieses Merkblatt ist Bestandteil für alle dem Auftragnehmer erteilten Aufträge.
2. **Sicherheitsgrundsatz**  
Sicherheit ist Teil unserer Unternehmensstrategie. Durch die Bestimmungen in diesem Merkblatt sollen die Aktivitäten des Auftragnehmers so gelenkt werden, dass die Sicherheit für die Mitarbeiter des Auftraggebers und Auftragnehmers gewährleistet ist und geltende Umweltschutzbestimmungen beachtet werden.
3. **Übergabe**  
Der Auftragnehmer bestätigt die Kenntnisnahme des Sicherheitsmerkblattes und sein Einverständnis durch Unterschrift (Formblatt gemäß Anlage). Die Bestätigung erhält der Auftraggeber.
4. **Unfallverhütungsvorschriften**  
Der Auftragnehmer ist für die Arbeitssicherheit seiner Mitarbeiter einschließlich der Mitarbeiter eventueller Unterauftragnehmer (Subunternehmer) verantwortlich. Während der Dauer der Tätigkeit gelten die gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften. Der Auftrag wurde dem Auftragnehmer unter der Bedingung erteilt, dass die Ausführung der Arbeiten den staatlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln), den SUVA, EKAS Vorgaben, Regeln, Informationen und Grundsätzen sowie den allgemein anerkannten sicherheits- und arbeits-technischen Regeln entspricht und diese den Beschäftigten des Auftragnehmers vertraut sind. In diesem Sinne hat der Auftragnehmer vor allem die folgenden Vorschriften zu beachten:  
Unfallversicherungsgesetz (UVG) Art. 82 Abs.  
(1): Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.  
Abs. (2): Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.  
Abs. (3): Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benutzen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.
5. **Ansprechpartner / Fremdfirmenkoordinierung**  
Auftraggeber und Auftragnehmer benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner, die alle nach diesem Sicherheitsmerkblatt notwendigen Abstimmungen durchführen. Für den Auftraggeber ist dies im Regelfall der Fremdfirmenkoordinator. Er ist bezüglich der Arbeitssicherheit weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers. Der Ansprechpartner des Auftragnehmers ist ausdrücklich auch für die durch eventuelle Unterauftragnehmer (Subunternehmer) und deren Mitarbeiter durchzuführenden Arbeiten verantwortlich.
6. **Zugang zu einem Werk / Aufenthalt in einem Werk**  
Der Zutritt und der Aufenthalt im Werk sind nur gestattet, soweit es die Durchführung des Auftrages erfordert. Vorhandene Verkehrsschilder sowie Zutrittsverbote sind zu beachten. Fahrzeuge dürfen im Werk nur an Plätzen abgestellt werden, die mit dem Auftraggeber zuvor abgestimmt worden sind.
7. **Anmeldung / Arbeitszeiten**  
Der verantwortliche Mitarbeiter des Auftragnehmers hat sich vor Beginn der Tagesarbeit beim Auftraggeber anzumelden. Führt der Auftragnehmer Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit des Auftraggebers aus, so sind An- und Abmeldung gesondert mit dem Auftraggeber abzustimmen.
8. **Besondere Probleme bzw. Änderung des Auftragsumfanges während der Ausführung**  
Wenn während der Durchführung des Auftrages erhebliche Schwierigkeiten entstehen oder unerwartete Ereignisse eintreten, ist die Arbeit zunächst einzustellen und der Fortgang der Arbeit mit dem Auftraggeber abzustimmen. Sollten sich durch unvorhersehbare Umstände während der Ausführung der Arbeiten Änderungen des ursprünglichen Auftragsumfanges ergeben, so ist vor dem geänderten Fortgang der Arbeiten zunächst mit dem Auftraggeber zu klären, ob eine weitergehende Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist.
9. **Gefährdungsbeurteilung**  
Vor Beginn der Tätigkeiten ist gemeinsam mit dem Fremdfirmenkoordinator eine Beurteilung hinsichtlich gegenseitiger Gefährdungen zu erstellen.
10. **Rauchen / Alkohol / Drogen**  
Bestehende Rauchverbote sind zu beachten. Für die Mitarbeiter des Auftragnehmers ist während des Aufenthaltes auf dem Firmengelände der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln untersagt. Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Auftraggeber behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.
11. **Erlaubnisscheine**  
Feuarbeiten, Arbeiten in Behältern und engen Räumen, Arbeiten an Druckanlagen und Arbeiten an Säure-/Laugenanlagen dürfen nur ausgeführt werden, nachdem Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam einen Erlaubnisschein ausgestellt haben und die im Erlaubnisschein festgelegten Sicherheitsmaßnahmen realisiert sind.  
Brandwachen bei bzw. nach Feuarbeiten sind erforderlichenfalls durch den Auftragnehmer zu gewährleisten.
12. **Persönliche Schutzausrüstung**  
Der Auftragnehmer hat festzulegen, welche persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen sind und diese seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Es sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.  
Achtung!  
Standortspezifische persönliche Schutzausrüstungen sind zusätzlich durch den Auftragnehmer zu beachten.

- 13. Feuerlöscheinrichtungen**  
Feuerlöscheinrichtungen (Hydranten, Feuerlöscher) sind freizuhalten. Feuerlöscher dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet und ansonsten nicht entfernt werden. Gebrauchte Feuerlöscher sind dem Auftraggeber zu übergeben.
- 14. Verkehrswege**  
Verkehrswege, insbesondere gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege, sind freizuhalten. Änderungen an Verkehrswegen, die zu einer Gefährdung führen können, wie z. B. Aufgrabungen, Öffnen von Fußböden, Entfernen von Geländern oder Entfernen von Gitterrosten sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen. Wenn durch derartige Änderungen Sturzgefahren entstehen, hat der Auftragnehmer den betreffenden Bereich wirksam abzusperren.
- 15. Erdarbeiten**  
Erdarbeiten sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen.
- 16. Hilfs- und Betriebsmittel**  
Der Auftragnehmer hat seine Betriebsmittel auf dem vom Auftraggeber zugewiesenen Platz ordnungsgemäß zu lagern. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers Prüfnachweise für die von ihm benutzten Betriebsmittel vorzulegen. Der Auftragnehmer darf Betriebsmittel des Auftraggebers benutzen, soweit dieser seine Zustimmung gegeben hat. Für die Benutzung vom Auftraggeber gestellter Gabelstapler ist der Besitz eines gültigen Fahrerlaubnisses gem. EKAS Richtlinie 6518.
- 17. Leitungen**  
Eingriffe und Änderungen an Rohrleitungen und elektrischen Leitungen sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen.
- 18. Schutz gegen Absturz**  
Arbeitsplätze, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichenden breiten tragfähigen Fläche liegen, müssen einen sicheren Zugang, einen festen Standort und eine wirksame Absturzsicherung haben. Diese Forderungen sind in der Regel durch vorschriftsmäßige Gerüste (DIN 4420, DIN 4421) oder fahrbare Arbeitsbühnen zu erfüllen. Provisorische Aufstiegshilfen und Arbeitspodeste dürfen nicht benutzt werden. Von Anlegeleitern dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs ausgeführt werden. An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie an Vertiefungen und Schächten müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern.
- 19. Umweltschutz**  
Alle Tätigkeiten sind nach den geltenden Umweltsetzen der jeweiligen Bundesländer sowie im Sinne der Schneider Electric-Umweltpolitik durchzuführen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich oder in das Abwassersystem geleitet werden. Abfälle sind aus zu entfernen oder nur nach Absprache mit dem Auftraggeber vor Ort getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.
- 20. Energieeffizienz**  
Bei allen Arbeiten ist darauf zu achten, dass Energie effizient genutzt wird. Unnötiger Energieverbrauch ist zu vermeiden. Der Einbau von Geräten / Produkten muss vorab mit dem Einkauf / der Instandhaltung abgestimmt werden.
- 21. Unfälle, Schadensfälle**  
Jeder Unfall (Verletzung einer Person) oder Schadensfall (Beschädigung einer Sache) ist dem Auftraggeber sofort zu melden. Hilfe durch Ersthelfer, Notarzt oder Feuerwehr kann über Rufnummern angefordert werden, die in dem ausgehängten Brand- und Unfallalarmierungsplan angegeben sind.
- 22. Baustelleneinrichtung**  
Bauwagen, Container etc. dürfen vom Auftragnehmer nur an Plätzen aufgestellt werden, die mit dem Auftraggeber zuvor abgestimmt worden sind.
- 23. Zusätzliche Bestimmungen**  
In einzelnen Schneider- Electric Standorten kann die örtliche Leitung zusätzliche Bedingungen für Arbeiten von Fremdfirmen festlegen. Gegebenenfalls werden diese Bedingungen dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten durch den Auftraggeber mitgeteilt.
- 24. Sanktionen**  
Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieses Merkblattes kann der Auftraggeber folgende Maßnahmen veranlassen:  
- Vorübergehende Einstellung der Arbeiten bis zur Beseitigung festgestellter sicherheits- oder umweltschutzrelevanter Mängel,  
- Verweisung von Mitarbeitern des Auftragnehmers aus der Betriebsstätte,  
- Einstellung der Arbeiten und Zurückziehung des Auftrages.

## Bestätigung des Auftragnehmers

Das Merkblatt „**Arbeitssicherheit und Umweltschutz bei Arbeiten von Fremdfirmen**“ des Auftraggebers haben wir zur Kenntnis genommen. Wir sind mit den Festlegungen des Merkblattes einverstanden. Die mit der Durchführung der Arbeiten betrauten Mitarbeiter bzw. freiberuflichen Subauftragnehmer wurden von uns entsprechend unterwiesen.

Die Festlegungen gelten für alle Aufträge des Auftraggebers (Schneider Electric Schweiz AG). Änderungen hierzu können nur schriftlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden.

**Ansprechpartner  
des Auftragnehmers:**

---

**Telefon:**

---

**Mobil:**

---

**Email-Adresse:**

---

**Datum**

---

**Name in Druckschrift:**

---

**rechtsverbindliche Unterschrift:**

**Firmenstempel**

---